



Abstammungssachen – die von der Mutter verpasste Anfechtungsfrist

Beschluss des Familiengerichts vom 15.11.2021, Az. 1 F 981/21:

Sachverhalt:

Die Mutter eines bereits 9-jährigen Kindes möchte Verfahrenskostenhilfe für einen von ihr selbst gestellten Vaterschaftsanfechtungsantrag. Die Vaterschaft wurde 2 Jahre nach der Geburt von einem Mann, mit welchem die Mutter nicht verheiratet war, beim Standesamt mit Zustimmung der Mutter anerkannt. Eine 5 Jahre später von den Eltern selbst in Auftrag gegebenes Abstammungsgutachten schloss den Mann, der die Vaterschaft anerkannt hatte und der damit seither als rechtlicher Vater gilt als biologischen Vater des Kindes aus. Die Mutter will die Vaterschaft daraufhin selbst anfechten.

Entscheidung:

Der Antrag der Mutter auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht des beabsichtigten Vaterschaftsanfechtungsantrag zu versagen, ohne dass es auf das Ergebnis des bereits außergerichtlich von der Mutter eingeholten Abstammungsgutachtens ankommt.

Auch die Mutter eines Kindes ist zwar selbst anfechtungsberechtigt, vgl. § 1600 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Das Anfechtungsrecht der Mutter ist auch nicht von einer Kindeswohldienlichkeit abhängig (vgl. BGH, Beschluss vom 18.3.2020 – XII ZB 321/19 in NZFam 2020, 525), weil es der Korrektur des Auseinanderfallens von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft und damit dem Grundsatz der Abstammungswahrheit dient.

Die geltende gesetzliche Anfechtungsfrist von 2 Jahren muss allerdings auch die Mutter wahren. Diese hat sie nach eigener Darlegung aber unzweifelhaft längst verstreichen lassen. Gem. § 1600 b BGB Abs. 1 BGB kann die Vaterschaft nur binnen dieser Frist angefochten werden, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Das ist für die Mutter naturgemäß der potenzielle Zeugungsakt, also ein ungeschützter Geschlechtsverkehr mit unterschiedlichen Partnern während der gesetzlichen Empfängniszeit. Dass die Mutter den Namen oder sonstige Kontaktdaten des biologischen Vaters beim Zeugungsakt nicht kannte oder jetzt nicht mehr erinnert ist unerheblich, maßgeblich ist allein die Kenntnis vom Geschlechtsverkehr während der Empfängniszeit mit einem anderen Mann als dem rechtlichen Vater. Die Kindesmutter konnte daher selbst keine Verfahrenskostenhilfe erhalten.

Der erlassene Beschluss wurde von der Mutter nicht angefochten.

Hinweis: Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes – wie vorliegend die Mutter – nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit die Vaterschaft gem. § 1600 b Abs. 3 BGB selbst anfechten, wobei die Anfechtungsfrist in diesem Fall nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Selbstverständlich hätte auch der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfechten können. Auch dieser muss die zweijährige Anfechtungsfrist dabei wahren, wobei diese spätestens mit seiner Kenntnis des Ergebnisses des Abstammungsgutachtens angelaufen ist.